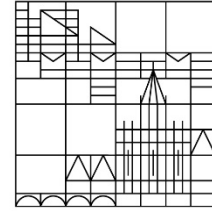


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 57/2020**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Hygieneordnung  
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

**Vom 9. Oktober 2020**

**Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

**vom 9. Oktober 2020**

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat in der Sitzung am 30. September 2020 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 in der Fassung vom 7. August 2020 (Amtl. Bkm. 32/2020) beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 in der Fassung vom 7. August 2020 (Amtl. Bkm. 32/2020) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sollen, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt werden. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg - die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst sowie die Corona-Verordnung Sport - in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“

b) In Nr. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Über Satz 1 hinausgehende Ausnahmen vom Mindestabstand sind unter Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen möglich, wenn eine Lehrveranstaltung in einer Gruppe von dauerhaft fester Zusammensetzung mit bis zu 35 Studierenden stattfindet und diese nicht weiteren vergleichbaren Gruppen (mit ebenfalls Ausnahme vom Mindestabstand) mit anderer Zusammensetzung angehören. Solche Ausnahmen sind dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen; das spezifische Hygienekonzept ist jeweils in einer Gefährdungsbeurteilung darzulegen.“

c) In Nr. 4 werden in Satz 3 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „und Räume und auf dem Weg zum Sitzplatz“ eingefügt.

2. Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird in Satz 1 das Datum „30.09.2020“ durch das Datum „31.03.2021“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „sowie zur Genehmigung der Durchführung von Prüfungen sowie von speziellen labor- oder sportpraktischen oder anderen zwingend erforderlichen Präsenzlehrveranstaltungsterminen“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

In Vertretung des Rektors/der Rektorin

Konstanz, 9. Oktober 2020

gez.

Jens Apitz

- Kanzler –